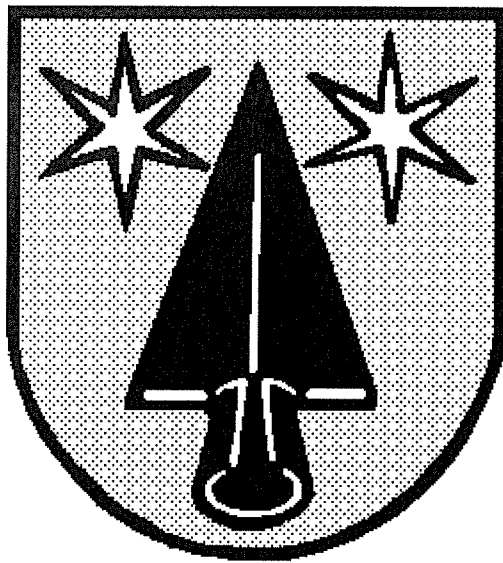


EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



REGLEMENT ZUM PLANUNGSAusGLEICH

Gültig ab der Genehmigung durch das
Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn

Inhalt

§ 1	Zweck und Gegenstand	3
§ 2	Abgabesatz	3
§ 3	Verwendung	3
§ 4	Rechnungsführung	3
§ 5	Anmerkung	4
§ 6	Zuständigkeit	4
§ 7	Rechtsschutz	4
§ 8	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	4

Die Gemeindeversammlung Recherswil beschliesst, gestützt auf Art. 56, Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und Art. 14 Abs. 4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018:

§ 1 Zweck und Gegenstand

- 1 Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.
- 2 Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

§ 2 Abgabesatz

- 1 Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 20 % ausgeglichen.

§ 3 Verwendung

- 1 Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.
- 2 Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a bis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet werden.
- 3 Insbesondere trifft die Gemeinde mit dem Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, Massnahmen, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum aufzuwerten.

§ 4 Rechnungsführung

- 1 Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.
- 2 Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.

§ 5 Anmerkung

- 1 Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

§ 6 Zuständigkeit

- 1 Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrages ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Insbesondere für die Verwendung des Ertrages bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung vorbehalten.

§ 7 Rechtsschutz

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderats über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- 1 Dieses Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.
- 2 Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Genehmigungen

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 9. Mai 2019 beschlossen.

Von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2019 beschlossen.

Einwohnergemeinde Rechterswil


Hardy Jäggi
Gemeindepräsident


Gabriella Meili
Gemeindeschreiberin

Vom Bau- und Justizdepartement mit Beschluss Nr. am **28.6.19**
genehmigt.